

Die Teilnahme des Staatsanwalts ist nur dann erforderlich, wenn er die Beratung im Kollektiv nutzen will, um auf die Gewährleistung der Gesetzlichkeit im betreffenden Bereich oder im ganzen Betrieb Einfluß zu nehmen. Das ist vor allem dann notwendig, wenn bei der Untersuchung der Straftat Gesetzesverletzungen festgestellt worden sind, die Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht nach §§ 38 ff. StAG erforderlich machen. Hier kann die Teilnahme des Staatsanwalts an der Kollektivberatung geeignet sein, die Werktätigen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen in ihrem Bereich zu mobilisieren.

Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

Maßnahmen nach §§ 38 ff. StAG führt der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren durch, um Gesetzesverletzungen zu überwinden, die mit der Straftat im Zusammenhang stehen. Nach unseren Erfahrungen lösen derartige Maßnahmen Aktivitäten der Werktätigen insbesondere zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat aus. Sie können auch zu spezifischen Mitwirkungsformen führen, wie z. B. zur Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers. Durch die Auswertung von Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht vor Arbeitskollektiven kann die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren gefördert werden.

Mitteilungen, Hinweise, Empfehlungen und Ersuchen gemäß §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 StPO

Diese Form wird vor allem vom Untersuchungsorgan genutzt. Obwohl hier noch weitere Untersuchungen zum Rechtscharakter und zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen notwendig sind, zeigen unsere bisherigen Erfahrungen bereits, daß auch sie wesentlich dazu beitragen können, die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte effektiv auszugestalten.

Vorbereitung von Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit

Das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt können dazu schon während der Ermittlungen die Teilnahme eines bestimmten Personenkreises (z. B. Arbeitsschutzverantwortliche aus mehreren Betrieben) an der gerichtlichen Hauptverhandlung vorbereiten.

Sicherung effektiver Mitwirkung im Ermittlungsverfahren

Die Vielfalt der Beziehungen zu Kollektiven im Ermittlungsverfahren macht die Pflicht des Staatsanwalts deutlich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Aktivitäten des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts zu koordinieren.

So hat z. B. in einem Ermittlungsverfahren zur Aufklärung gruppenweise begangener Wirtschaftsverbrechen der Staatsanwalt gemeinsam mit dem Untersuchungsorgan eine Konzeption erarbeitet, um die notwendige gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens zu erreichen. Das Untersuchungsorgan nahm an den Kollektivaussprachen teil. Gemeinsam mit dem Staatsanwalt bemühte es sich um gesellschaftliche Ankläger. Der Kreisstaatsanwalt führte mehrere Beratungen mit der Parteileitung des Betriebes und dem Betriebsleiter durch. Er legte beim Betriebsleiter Protest wegen Vernachlässigung des Schutzes des Volkseigentums ein. Das Untersuchungsorgan richtete gemäß §§ 18, 19 StPO Empfehlungen an die betrieblichen Revisionsorgane und den Hauptbuchhalter, wie eine höhere Wirksamkeit der Rechnungsführung und Kontrolle erreicht werden kann. In einer erweiterten Beratung der staatlichen Leiter und der Leitungen der Partei und der Gewerkschaft wertete

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Reform-Kehraus

Bonn's neuer Justizminister Dr. Vogel beglückte jetzt die Öffentlichkeit mit einem Arbeitsprogramm. Mit der lapidaren Begründung, „die Zahl von etwa 150 eigenen Gesetzesvorhaben des Bundesjustizministeriums erzwingt deutliche Prioritäten“, streicht dieses Papier das ohnehin schon geschrumpfte Reformwerk der sozial-liberalen Koalition erheblich zusammen.

Mit dem Programm wird die sog. große Justizreform, mit der eine Neugliederung der Gerichtsbarkeit vollzogen und vor allem eine Zusammenlegung von Amts- und Landgerichten herbeigeführt werden sollte, kurzerhand unter den Teppich gekehrt. Auch die geplante Reform des Erbrechts bleibt auf der Strecke. Der Rest ist dürrtiges Stückwerk, darauf berechnet, die schlimmsten Auswirkungen krasser sozialer Mißstände abzufangen.

Beispielsweise soll in dieser Legislaturperiode des BRD-Bundestages noch das Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum unter Dach und Fach gebracht werden. Es soll das bisher geltende, aber nur bis Ende des Jahres 1974 befristete Gesetz ohne, wesentliche Änderungen ablösen. Das eigentliche Krebsgeschwür — die Mietwucherei — wird damit natürlich nicht aus der Welt geschafft. Im Gegenteil: Eben hat erst eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, drastische Erhöhungen auch der Mieten für Werkwohnungen für rechtmäßig erklärt.

Mit Vorrang soll das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes behandelt werden. Es sieht vor, den Arbeitern bei Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens rückständige Lohn- und Gehaltsforderungen bis zu drei Monaten durch ein staatliches „Konkursausfallgeld“ zu ersetzen. Mit anderen Worten: Steuergelder als Äquivalent für Unternehmer-Betrug. Man kann auch sagen: Gesetzlich sanktionierter doppelter Betrug!

Auf der Tagesordnung geblieben ist eine Neuregelung des Eherechts. Nicht mehr die Schuldfrage, sondern der Grad der Zerrüttung einer Ehe soll für eine Ehescheidung künftig ausschlaggebend sein. Endlich, kann man da wohl nur sagen. Dennoch ist auch hier nur an der Oberfläche Staub gewischt worden: Die Kernfrage eines gesunden Eherechts — die echte Gleichberechtigung von Mann und Frau — wird damit nicht gestellt und beantwortet.

Einem neuen Strafvollzugsgesetz ist ebenfalls ein vorderer Platz auf der Dringlichkeitsliste eingeräumt worden. Das BRD-Justizministerium meint, es werde die Vollzugsbehörden in die Lage versetzen und verpflichten, „zum Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten zu einer strafferen Lebensführung der Verurteilten beizutragen und ihnen bei der Eingliederung zu helfen“. Es möge nützen. Die gesellschaftlichen Quellen der unheilvollen Kriminalitätsentwicklung in der BRD werden damit sicher nicht verstopft.

Bemerkenswert ist, daß man sich in Bonn alsbald zu einem Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durchringen will, wie dem „Sozialdemokratischen Pressedienst“ vom 27. Juni 1974 zu entnehmen war. Im Gespräch sind Regelungen, die es ermöglichen sollen, Wirtschaftsverbrechen — wie beispielsweise Subventionsschwindel — zu bekämpfen, die bisher lautlos durch die Gesetzesmaschen rutschten. Der Herr Justizminister von der SPD hat sich allerdings in diesem Zusammenhang nachdrücklich dafür ausgesprochen, „den Bogen nicht zu weit zu spannen“. Er befürchtet offenbar, die Unternehmerverbände könnten beunruhigt werden: denn wo der Profit regiert, sind die Grenzen zwischen dem legalen Geschäft und dem Verbrechen immer fließend.

Oberhaupt lugt aus allen Ecken des Arbeitsprogramms die Absicht hervor, nur den dicksten Rost vom kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftskörper abzuklopfen. Insofern vermag das Arbeitsprogramm des BRD-Justizministeriums nichts Originelles zu bieten. Bei den arbeitenden Menschen wird es allerdings die Erkenntnis bekräftigen, daß von oben trotz vollmundiger Versprechungen vor der Wahlurne keine Geschenke zu erwarten sind. Auch der kleinste Schritt nach vorn muß hartnäckig erkämpft werden. Ha.Lei.